

(3) Leistet ein Sozialfürsorgeempfänger einem unterhaltsberechtigten Angehörigen, der Pflegegeld von der Sozialversicherung oder Sozialfürsorge erhält, Pflege, so ist ein Betrag in Höhe von 30 DM monatlich zuzüglich Va des darüber hinausgehenden Pflegegeldes freizulassen. Der verbleibende Restbetrag des Pflegegeldes ist als Arbeitseinkommen anzurechnen.

(4) Erhält ein Rentnerehepaar durch die Sozialversicherung Ehegattenzuschlag zur Rente, so sind bei Anrechnung der Rente und des Ehegattenzuschlages auf die Sozialfürsorgeunterstützung 10 DM freizulassen.

#### § 16

Hat der Hilfsbedürftige neben der Sozialfürsorgeunterstützung sonstige Einkünfte, so ist die Sozialfürsorgeunterstützung so zu bemessen, daß sie zusammen mit den sonstigen Einkünften — bei Arbeitseinkommen nach Freilassung der Beträge gemäß § 15 Absätze 1 bis 3 — den Höchstbetrag nicht übersteigt. Eine Ausnahme von dieser Regelung bildet die Anrechnung von Unterhaltsbeiträgen. Unterhaltsbeiträge sind vor Anwendung der Höchstbegrenzung auf die Sozialfürsorgeunterstützung anzurechnen.

### IV.

#### Befreiung von der Pflicht zur Kostenerstattung

##### § 17

Die Sozialfürsorgeunterstützung ist nicht zurückzuerstatten, soweit nicht in nachfolgenden Paragraphen etwas anderes bestimmt wird.

##### § 18

Bei Rentennachzahlungen ist für die Zeit des gleichzeitigen Unterstützungs- und Rentenbezuges die gewährte Sozialfürsorgeunterstützung einzuziehen, jedoch nur bis zur Höhe der monatlichen Rente.

##### § 19

(1) Besitzt ein Hilfsbedürftiger oder sein Ehegatte Vermögen, das vorerst zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nicht verwertet werden kann, so ist der Sozialfürsorgeempfänger zur Rückerstattung der empfangenen Unterstützung bis zur Höhe des Vermögenswertes verpflichtet. Die Auszahlung der Sozialfürsorgeunterstützung ist in diesem Falle von einer schriftlichen Rückzahlungsverpflichtung, bei Grundstückseigentümern voii der Eintragung einer Sicherungshypothek abhängig zu machen. Grundstücke mit einem Einheitswert von weniger als 2000 DM gelten nicht als Vermögen im Sinne dieser Bestimmung.

(2) Die Erstattungspflicht entfällt, wenn nur Vermögenswerte und Gegenstände, die für den persönlichen Gebrauch oder zur späteren Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit benötigt werden, vorhanden sind.

(3) Der Erstattungsanspruch gemäß § 18 und § 19 Abs. 1 gilt als Nachlaßverbindlichkeit.

### V.

#### Unterhaltspflicht

##### § 20

Zahlt eine nach dem Familienrecht unterhaltspflichtige Person dem Unterhaltsberechtigten nicht den gesetzlichen Unterhalt und wird dieser dadurch hilfsbedürftig im Sinne des § 1 dieser Verordnung, so kann ihm vorübergehend Sozialfürsorgeunterstützung gewährt werden. Der Unterhaltsanspruch geht bis zur

Höhe der gezahlten Sozialfürsorgeunterstützung auf den Rat der Gemeinde über. Der Unterhaltsverpflichtete ist vom Rat der Gemeinde umgehend aufzufordern, seiner Unterhalts Verpflichtung nachzukommen und von der Zahlung der Sozialfürsorgeunterstützung zu benachrichtigen.

##### § 21

(1) Bei der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche durch den Rat der Gemeinde sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltsberechtigten sowie des Unterhaltsverpflichteten eingehend zu prüfen und zu berücksichtigen.

(2) Ist eine Verwirklichung der Unterhaltsforderung weder aus den Einkünften des Unterhaltsverpflichteten auf Grund der Vorschriften der Verordnung vom 9. Juni 1955 über die Pfändung von Arbeitseinkommen (GBl. I S. 429) noch aus seinem Vermögen zu erwarten oder würde sie aus besonderen Gründen eine unangemessene Härte bedeuten, so kann der Rat der Gemeinde von der Geltendmachung des Unterhaltsanspruches absehen.

### VI.

#### Mitarbeit der Bevölkerung

##### § 22

(1) Die staatlichen Organe sind verpflichtet, bei Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialfürsorge die ehrenamtliche Mitarbeit der Bevölkerung unter Ausnutzung aller vorhandenen und bereits angewandten Organisationsformen zu erweitern, insbesondere die Zusammenarbeit mit den Ständigen Kommissionen und ihren Aktivs sowie den Straßen- und Hausvertrauensleuten zu verstärken. Zur Mitarbeit sind vor allem die Werk tätigen der Produktionsbetriebe und in ländlichen Gebieten Landarbeiter, Genossenschaftsbauern und werktätige Bauern zu gewinnen.

(2) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter beraten und unterstützen die für die Sozialfürsorge zuständigen örtlichen Organe bei der Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Betreuung von Hilfsbedürftigen, der Prüfung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse zur Feststellung der Hilfsbedürftigkeit, der Unterbringung arbeitsfähiger Sozialfürsorgeempfänger in Arbeit und der Prüfung von Einsprüchen.

##### § 23

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter haben über alle An gelegenheiten, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu wahren.

### VII.

#### Verfahren

##### § 24

Der Antrag auf Gewährung von Sozialfürsorgeunterstützung ist schriftlich oder mündlich beim Rat der Gemeinde, in der der Antragsteller seinen ständigen Wohnsitz hat, zu stellen.

##### § 25

(1) Über den Antrag entscheidet der Rat der Gemeinde innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Eingang des Antrages.

(2) Die Entscheidung muß mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

(3) Der Rat des Kreises beschließt, für welche kleineren Gemeinden über Anträge auf einmalige Beihilfen durch die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises entschieden wird.